



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2017/2018;  
hier: Übernahme rechtskräftig festgestellter Schmerzensgeldansprüche  
(Drs. 17/12806)**

Der Landtag wolle beschließen:

Nach Art. 9 wird folgender Art 9a eingefügt:

### „Art. 9a

#### **Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes**

Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Hat der Beamte oder die Beamtin oder ein Belehener oder ein Verwaltungshelfer wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter, Belehener oder Verwaltungshelfer erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.“

2. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „über einen Betrag von mindestens 500 Euro“ gestrichen.“

Der Haushaltsplan wird in den entsprechenden Titeln angepasst.

### **Begründung:**

Die Erfüllungsübernahme von rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldansprüchen von Beamtinnen und Beamten durch den Freistaat Bayern in Härtefällen war ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Im zweiten Schritt muss nun jedoch die Bagatellgrenze von 500 Euro gestrichen werden. Denn bei häufig vorkommenden Verletzungen wie Platzwunden, Schädelprellungen oder auch das Spucken ins Gesicht bleibt das festgesetzte Schmerzensgeld regelmäßig hinter der aktuellen Bagatellgrenze von 500 Euro zurück. Zudem muss der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert werden. Jeder der staatliche Aufgaben wahrnimmt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit verletzt wird, soll von dieser Regelung profitieren – egal, ob derjenige verbeamtet ist oder nicht.